Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/7 5Bkd3/00, 4Bkd5/08

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.2001

Norm

AHG §13 Abs1
DSt 1990 §79

Rechtssatz

§ 13 Abs 1 AHG als lex specialis setzt in Bezug auf Geheimhaltung § 79 DSt außer Kraft; nur die in Abs 2 und Abs 3 des § 13 AHG angeführten Fälle gewährleisten die Wahrung des Amtsgeheimnisses außerhalb des Rechtsstreites. Der Übermittlung eines Disziplinaraktes an das Prozessgericht in Amtshaftungssachen steht ein Geheimhaltungsgebot nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 5 Bkd 3/00
  Entscheidungstext OGH 07.05.2001 5 Bkd 3/00
- 4 Bkd 5/08
  Entscheidungstext OGH 08.06.2009 4 Bkd 5/08

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115023

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at